



Max Planck Institute  
**LUXEMBOURG**  
for Procedural Law

**MAX-PLANCK-INSTITUT**  
für ausländisches und internationales  
**PRIVATRECHT HAMBURG**



## **Gemeinsame Stellungnahme**

des

Max-Planck-Instituts

für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

und des

Max Planck Institute Luxembourg

for International, European and Regulatory Procedural Law

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom  
2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer  
Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der  
Zivilprozessordnung

Hamburg/Luxemburg, 25. Februar 2022

Die gemeinsame Stellungnahme beider Institute wurde unter Leitung von Prof. Dr. Dres. h.c. Burkhard Hess und Prof. Dr. Ralf Michaels erstellt und von Christine Toman vorbereitet.



## 1. Hintergrund

Die Haager Konferenz hat am 2. Juli 2019 das Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (HAVÜ) verabschiedet. Der Ji-Rat hat am 9. Dezember 2021 den Beitritt der Europäischen Union zum HAVÜ gebilligt. Soweit bekannt, sind keine Durchführungsvorschriften für das HAVÜ auf EU-Ebene geplant.

In Erwartung der Zustimmung des Europäischen Parlaments hat das Bundesministerium der Justiz am 12. Januar 2022 den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des HAVÜ sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung (ZPO) (im Folgenden: RefE) den Verbänden zur Stellungnahme übersandt.

Bislang ist noch nicht absehbar, wann das HAVÜ in Kraft tritt und ab wann demzufolge die Durchführungsvorschriften relevant werden: Gemäß Artikel 28 Absatz 1 i.V.m. Artikel 29 Abs. 2 HAVÜ tritt das Übereinkommen nach Ablauf von 12 Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde des zweiten Staates oder Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration in Kraft. Bislang haben fünf Staaten das Übereinkommen gemäß Artikel 24 Absatz 1 HAVÜ unterzeichnet, aber keiner hat es gemäß Artikel 24 Absatz 2 HAVÜ ratifiziert, angenommen oder genehmigt und eine entsprechende Urkunde hinterlegt.<sup>1</sup>

## 2. Ausstellung von Bescheinigungen, § 59 Absatz 1 AVAG-E

Artikel 12 HAVÜ bestimmt die Schriftstücke, die von der Partei, welche die Anerkennung geltend macht oder die Vollstreckung beantragt, vorzulegen sind. Für zwei davon trifft der neu zu schaffende § 59 AVAG-E Regelungen:

Bescheinigungen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d HAVÜ von einem Gericht des Ursprungsstaates, dass der gerichtliche Vergleich oder ein Teil davon im Ursprungsstaat in derselben Weise wie eine Entscheidung vollstreckbar ist (im Folgenden: Vergleichsvollstreckbarkeitsbescheinigung), sind bei der Vollstreckung eines Vergleichs nach HAVÜ zwingend vorzulegen („hat [...] vorzulegen“, Artikel 12 Abs. 1 HAVÜ).<sup>2</sup>

Nicht zwingend sind dagegen Bescheinigungen nach Artikel 12 Absatz 3 HAVÜ, die von einem Gericht des Ursprungsstaates auf einem von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (HCCH)

---

<sup>1</sup> *Status Report*, <https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/?cid=137> (Stand: 23. Februar 2022).

<sup>2</sup> Garcimartín/Saumier, *Explanatory Report*, 2020, Abs. 297, S. 135, abrufbar unter <https://assets.hcch.net/docs/a1b0b0fc-95b1-4544-935b-b842534a120f.pdf> (Stand: 23. Februar 2022).



empfohlenen und veröffentlichten Formular ausgefertigt werden (im Folgenden: HCCH-Formular).<sup>3</sup> Das dreiseitige HCCH-Formular ist auf Englisch und Französisch verfügbar und beinhaltet alle wesentlichen Informationen, die für die Anerkennung und Vollstreckung nach dem HAVÜ relevant sind unter Verweis auf die jeweils einschlägige Vorschrift des HAVÜ. Das schließt auch die unter Punkt 6.2 des HCCH-Formulars genannte Vergleichsvollstreckbarkeitsbescheinigung ein. Ein solches HCCH-Formular ist nicht zwingend einem Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung nach HAVÜ beizulegen („kann [...] beigefügt werden,“ Artikel 12 Absatz 3 HAVÜ). Staaten müssen das HCCH-Formular nicht verwenden, und das HCCH-Formular bindet das ersuchte Gericht nicht: Das ersuchte Gericht kann auch in anderer geeigneter Weise Beweis über das Vorliegen der Voraussetzungen der Anerkennung oder Vollstreckung nach HAVÜ erheben.<sup>4</sup>

Das HCCH-Formular führt zu einer Vereinheitlichung und somit zu einer wichtigen Arbeitserleichterung für das Gericht des ersuchten Staates, da es alle wesentlichen Informationen enthält und mehrsprachig zur Verfügung steht. Es ist daher zu begrüßen, dass die Verwendung dieses Formular in § 59 Absatz 1 AVAG-E vorgesehen wird. Sie könnte auch noch dahingehend ausgeweitet werden, dass Bescheinigungen zu inländischen Titeln zur Anerkennung oder Vollstreckung nach HAVÜ stets unter Verwendung des HCCH-Formular auszustellen sind. Eine isolierte und formlose Vergleichsvollstreckbarkeitsbescheinigung könnte dann nicht mehr ausgestellt werden. Die Vorteile, die die Verwendung des HCCH-Formulars für das weitere Verfahren vor dem ersuchten Gericht bietet, würden den etwas größeren Aufwand beim Erstellen der Bescheinigung ausgleichen. Idealerweise wäre eine solche Regelung auf EU-Ebene zu treffen, sodass EU-weit einheitlich nur das HCCH-Formular verwendet würde; solange das nicht erfolgt, ist eine Regelung im AVAG wünschenswert.

### **3. Anfechtbarkeit der Entscheidung über die Ausstellung von Bescheinigungen, § 59 Absatz 2 AVAG-E**

Zugleich sieht § 59 Absatz 2 AVAG-E die Anfechtbarkeit der Entscheidung über die Ausfertigung des HCCH-Formulars nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften über die Anfechtbarkeit der Entscheidung über die Vollstreckungsklausel (§§ 11 ff. AVAG) vor. Die Entscheidung über die Ausstellung einer Vergleichsvollstreckbarkeitsbescheinigung soll hingegen unanfechtbar sein.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> Abrufbar unter <https://www.hcch.net/en/publications-and-studies/details4/?pid=6739&dtid=65> (Stand: 23. Februar 2022).

<sup>4</sup> Garcimartín/Saumier, *Explanatory Report*, 2020, Abs. 304, S. 138.

<sup>5</sup> RefE, Seite 12, zu § 59 Absatz 2 AVAG-E; ebenso schon (RefE zu § 58).



Ein sachlicher Grund für diese unterschiedliche Behandlung von Vergleichsvollstreckbarkeitsbescheinigung einerseits und HCCH-Formular andererseits ist nicht ersichtlich: Zum einen beinhaltet das HCCH-Formular wie dargestellt unter Punkt 6.2 auch einen Teil zur Vollstreckbarkeit von Vergleichen. Wenn das HCCH-Formular für die Vollstreckung eines Vergleichs genutzt wird, gilt es auch als Vergleichsvollstreckbarkeitsbescheinigung.<sup>6</sup> Der Unterschied in der Anfechtbarkeit von HCCH-Formular und Vergleichsvollstreckbarkeitsbescheinigung könnten von den Parteien missbraucht werden. Die Partei, die die Rechtsunsicherheit einer anfechtbaren Entscheidung über die Ausstellung einer notwendigen Bescheinigung verhindern möchte, könnte eine Vergleichsvollstreckbarkeitsbescheinigung anstreben. Die gegnerische Partei wiederum könnte das HCCH-Formular bevorzugen, da sie sich durch die Anfechtbarkeit der Entscheidung über seine Ausstellung gegen die Vollstreckung wehren kann. Der Vorteil des HCCH-Formulars, die Entlastung des ersuchten Gerichts, können somit nicht zum Tragen kommen.<sup>7</sup>

Zum anderen könnten auch Rechtsschutzlücken entstehen: Ein gerichtlicher Vergleich wird gemäß Artikel 11 HAVÜ wie eine Entscheidung vollstreckt, wenn sie im Ursprungsstaat in derselben Weise wie eine Entscheidung vollstreckbar ist. Nachzuweisen ist diese Voraussetzung zwingend durch die Vergleichsvollstreckbarkeitsbescheinigung, Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d HAVÜ.<sup>8</sup> Wird eine solche Vergleichsvollstreckbarkeitsbescheinigung fälschlicherweise ausgestellt, könnte die dadurch benachteiligte Partei gegen diese Entscheidung im Ursprungsstaat Deutschland nicht vorgehen. Es ist unklar, ob die Partei im ersuchten Staat mit ihren Einwänden gegen die Vollstreckung des Vergleichs gehört würde; weder das HAVÜ noch der Erläuternde Bericht treffen dazu eine explizite Aussage. Die Darstellung im Erläuternden Bericht deuten darauf hin, dass das HCCH-Formular für das ersuchte Gericht nicht bindend ist. Die Vergleichsvollstreckbarkeitsbescheinigung, welche separat besprochen wird, könnte jedoch anders behandelt werden.<sup>9</sup> Ausreichender Rechtsschutz kann nur dadurch sichergestellt werden, dass auch im Inland eine Anfechtungsmöglichkeit besteht.

In den bestehenden Regelungen des AVAG über Bescheinigungen zu inländischen Titeln wird die Anfechtbarkeit von Vergleichsvollstreckbarkeitsbescheinigungen nicht einheitlich gehandhabt: Für die Durchführung des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen

---

<sup>6</sup> Garcimartín/Saumier, *Explanatory Report*, 2020, Abs. 305, S. 138.

<sup>7</sup> Garcimartín/Saumier, *Explanatory Report*, 2020, Abs. 304, S. 138.

<sup>8</sup> Garcimartín/Saumier, *Explanatory Report*, 2020, Abs. 297, S. 135: „In both cases, the judicial settlement must be enforceable, in the same manner as a judgment, in the State of origin. **To prove this**, the party seeking enforcement **must produce** the certificate referred to in Article 12(1)(d), i.e., a certificate of a court of the State of origin stating that the judicial settlement or a part of it is enforceable in the same manner as a judgment in the State of origin” (Hervorhebungen nur hier).

<sup>9</sup> Garcimartín/Saumier, *Explanatory Report*, 2020, Abs. 304-305, S. 138.



(HGÜ) sieht § 58 Absatz 2 AVAG eine Anfechtungsmöglichkeit ebenfalls nur für Bescheinigungen nach Artikel 13 Absatz 3 HGÜ, also dem dortigen HCCH-Formular, aber nicht für Bescheinigungen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e HGÜ, den dortigen Vergleichsvollstreckbarkeitsbescheinigungen, vor. Auch hier ist ein Grund für die Unterscheidung nicht ersichtlich und es bestehen die gleichen Bedenken wie oben ausgeführt.

§ 57 AVAG betrifft Bescheinigungen zu inländischen Titeln nach dem Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, LugÜ). Dort gibt es drei Arten von Bescheinigungen, die alle unter Verwendung des Formblatts in Anhang V des LugÜ auszustellen sind: Artikel 54 LugÜ regelt Bescheinigungen zu gerichtlichen Entscheidungen, Artikel 57 Absatz 4 Satz 1 LugÜ zu Bescheinigungen über öffentliche Urkunden und Artikel 58 Satz 2 LugÜ befasst sich mit Bescheinigungen zu gerichtlichen Vergleichen. Das Formblatt enthält am Ende ebenfalls eine Erklärung des Gerichts des Ursprungsstaates dazu, dass die Entscheidung bzw. der Vergleich gemäß Artikel 38 Absatz 1 und 58 Satz 1 LugÜ im Ursprungsstaat vollstreckbar sind. Das Formblatt ist gemäß Artikel 53 Absatz 2 LugÜ grundsätzlich vorzulegen; bei Nichtvorlage kann das ersuchte Gericht sich aber mit gleichwertigen Bescheinigungen begnügen oder ganz von der Vorlage der Bescheinigung befreien, Artikel 55 Absatz 1 LugÜ. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für öffentliche Urkunden (Artikel 57 Absatz 4 Satz 1 LugÜ) und gerichtliche Vergleiche (Artikel 59 Satz 1 LugÜ). Hier unterscheidet § 57 Satz 4 AVAG aber nicht zwischen den verschiedenen Arten der Bescheinigungen: Die Entscheidung über die Ausstellung aller Bescheinigungen ist anfechtbar.

Der einzige Unterschied zu dem HGÜ und dem HAVÜ ist aber, dass nach dem LugÜ immer ein Formular zu verwenden ist, bei HGÜ und HAVÜ die Vergleichsvollstreckbarkeitsbescheinigung aber auch formlos ausgestellt werden kann. In der aktuellen Fassung des AVAG und dem AVAG-E sind also Entscheidungen über die Ausstellung von Bescheinigungen über inländischen Titeln auf Formularen anfechtbar, aber nicht die Entscheidungen über formlose Bescheinigungen. Die Unterscheidung basiert hingegen nicht darauf, ob eine Bescheinigung zwingend vorzulegen ist oder nicht: Die HCCH-Formulare sind optional, die Vergleichsvollstreckbarkeitsbescheinigungen und das Formblatt in Anhang V der LugÜ sind jedenfalls im Grundsatz zwingend erforderlich. Nicht anfechtbar sind aber nur die Entscheidungen über die Ausstellungen der Vergleichsvollstreckbarkeitsbescheinigungen. Das leuchtet nicht ein.

Wir schlagen daher vor, die Anfechtbarkeit gemäß § 59 Absatz 2 AVAG-E sowie gemäß § 58 Absatz 2 AVAG auch auf die Vergleichsvollstreckbarkeitsbescheinigungen gemäß



Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d HAVÜ und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e HGÜ nach dem Modell des § 57 Satz 4 AVAG zu erstrecken, um eine einheitliche Behandlung der Bescheinigungen sicherzustellen; Umgehungsmöglichkeiten verhindern und Rechtsschutzlücken zu schließen.

#### 4. Ermessen bei Versagung der Anerkennung und Vollstreckung

Über die Regelungen zu den in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 3 HAVÜ genannten Bescheinigungen hinaus wären noch weitere Durchführungsregelungen zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung wünschenswert.

Auch hier wären Regelungen auf EU-Ebene nationalen Regelungen vorzuziehen. Da die EU dem HAVÜ als Vertragspartei beitreten wird, sollten auch die Durchführungsbestimmungen für ihre Mitgliedsstaaten weitestgehend einheitlich sein. Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile wird nicht wie beabsichtigt wesentlich vereinfacht, wenn die Mitgliedsstaaten zahlreiche Einzelregelungen zur Durchführung des HAVÜ treffen. EU-weit einheitliche Durchführungsbestimmungen werden aber bislang nicht angestrebt, sodass zumindest auf nationaler Ebene entsprechende Rechtsakte erlassen werden sollten. So wird zwar keine einheitliche Anwendung des HAVÜ erreicht, aber etwaige Rechtsunsicherheiten können behoben werden.

Rechtsunsicherheiten können sich insbesondere bezüglich Artikel 7 HAVÜ ergeben. Danach *kann* die Anerkennung oder Vollstreckung versagt werden, wenn bestimmte Gründe vorliegen (Absatz 1), und die Anerkennung oder Vollstreckung *kann* aus anderen Gründen aufgeschoben oder versagt werden (Absatz 2 Satz 1). Liegen einer oder mehrere dieser Gründe vor, ist es dem ersuchten Staat erlaubt, die Anerkennung oder Vollstreckung zu versagen oder aufzuschieben; sie verpflichten aber nicht dazu.<sup>10</sup> Die Vertragsstaaten können dieses Ermessen selbst durch entsprechende Regelungen ausüben oder es auf die Gerichte übertragen.<sup>11</sup>

Hier ist zunächst unklar, ob im Rahmen des Artikel 7 HAVÜ § 328 ZPO weiterhin zur Anwendung kommt und gegebenenfalls im Lichte des § 7 HAVÜ ausgelegt werden soll, oder ob § 7 HAVÜ als abschließende

---

<sup>10</sup> Garcimartín/Saumier, *Explanatory Report*, 2020, Abs. 244, S. 115; Nielsen (2020) *The Hague 2019 Judgments Convention - from failure to success?*, *Journal of Private International Law*, 16:2, 205-246, 228; Schack, *Das neue Haager Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen*, IPRax 2020, 1-6, 5.

<sup>11</sup> Garcimartín/Saumier, *Explanatory Report*, 2020, Abs. 246, S. 115: "Article 7 establishes that States "may" refuse recognition or enforcement if one or more grounds are met. This provision is addressed to States. States can (i) adopt domestic legislation that does not provide for refusal in some of these circumstances or provide for refusal in all these circumstances, (ii) require recognition and enforcement in some of these circumstances, (iii) specify additional criteria that are relevant to the exercise of the discretion, or (iv) leave everything to the discretion of the court."





Regelung verstanden werden soll. Weiterhin ergibt sich eine Inkonsistenz: Eine Übertragung des Ermessens auf die Gerichte, wie sie für das HGÜ und das Übereinkommen vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen (HUnthGÜ) angenommen wird,<sup>12</sup> besteht in anderen Vorschriften zur Anerkennung und Vollstreckung nicht.<sup>13</sup>

Auch für § 1061 Absatz 1 Satz 1 ZPO zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, der auf das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (UNÜ) verweist, wird ein Ermessen des Gerichts trotz der Formulierung des Artikel V Absätze 1 und 2 UNÜ („[...] darf [...] versagt werden [...]“, „[...] darf auch versagt werden“) verneint.<sup>14</sup>

Die unterschiedlichen Auslegungen von HGÜ und HUnthGÜ einerseits und von § 1061 Absatz 1 Satz 1 ZPO i.V.m. Artikel V UNÜ andererseits zeigen, das hier im Sinne der Rechtsklarheit eine Regelung notwendig ist.<sup>15</sup> Wir schlagen vor daher vor, die Versagungs- und Aufschiebungsgründe gesetzlich zu regeln und den Gerichten kein Ermessen einzuräumen. Da es das Ziel des HAVÜ ist, die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile zu fördern, sollte die Klarstellung möglichst anerkennungs- und vollstreckungsfreundlich formuliert werden.

## 5. Zuständigkeitskonzentration, § 722 Absätze 2-4 ZPO-E

---

<sup>12</sup> Jacobs, *Das Haager Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen vom 2. Juli 2019*, 2021, S. 271-272 mwN. Antomo, NJW 2015, 2919 (2921); Huber, IPRax 2016, 197 (206 f.); Luginbühl/Wollgast, GRUR Int 2006, 208, 214; Moebus, *Das Haager Übereinkommen von 2005*, S. 33; Reuter/Wegen, ZVglRWiss 116 (2017), 382 (404); Wagner, RabelsZ 73 (2009), 100 (125). Einige Autoren verweisen auf den Erläuternden Bericht zur HGÜ, Hartley/Dogauchi, *Explanatory Report*, Rn. 182: „Where they [the exceptions] apply, the Convention does not require the court addressed to recognise or enforce the judgment, though it does not preclude it from doing so.“ Fußnote 218 stellt aber klar, dass sich das Ermessen in erster Linie an die Vertragsparteien richtet: “This is indicated by the use of “may”, rather than “shall”, in the chapeau to Art. 9. In some legal systems, this would be sufficient to enable courts to exercise their discretion whether or not to refuse recognition. Where this is not the case, the State concerned might adopt legislation laying down rules as to whether and, if so, in what circumstances, such judgments should be recognised and enforced – of course, within the limits permitted by Art. 9. In the discussion on Art. 9, it should be remembered that this Report is concerned only with recognition and enforcement under the Convention, not with recognition or enforcement under internal law.”

<sup>13</sup> Vgl. § 328 ZPO („Die Anerkennung des Urteils eines ausländisches Gerichtes ist ausgeschlossen [...]“); § 723 Absatz 1 Satz 2 ZPO i.V.m. § 328 ZPO; § 1060 Absatz 2 Satz 1 ZPO zur Vollstreckung inländischer Schiedssprüche („Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist [...] abzulehnen“).

<sup>14</sup> OLG Düsseldorf Kartellsenat, Beschluss vom 21.07.2004 – VI-Sch (Kart) 1/02, Sch (Kart) 1/02, Rn. 23; Münch, in: *Münchener Kommentar zur ZPO*, 6. Auflage, München 2022, § 1061 Rn. 18; Voit, in: Musielak/Voit, *ZPO*, 18. Auflage 2021, § 1061 Rn. 28; Saenger, in: Saenger, *ZPO*, 9. Auflage 2021, § 1061 Rn. 8; aA Schlosser, in: Stein/Jonas, *ZPO*, Anh. § 1061 Rn. 148. Zum Ganzen: Jacobs, *Das Haager Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen vom 2. Juli 2019*, 2021, S. 271-272 mwN.

<sup>15</sup> Jacobs, *Das Haager Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen vom 2. Juli 2019*, 2021, S. 271-272 mwN.



Die Bündelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile bei den Landgerichten und die Einrichtung von Zentralgerichten ist zu begrüßen. Auch an anderer Stelle bestehen solche streitwertunabhängigen Zuständigkeiten der Landgerichte.<sup>16</sup> Durch die Konzentration der Zuständigkeit kann Sachverstand aufgebaut werden. Eine Verteilung der Zuständigkeit auf viele Gerichte, einschließlich der Amtsgerichte, ist dagegen nicht sinnvoll, da die einzelnen Gerichte kaum Erfahrungen sammeln können und mit der Materie unvertraut bleiben.

Eine vergleichbare Zuständigkeitskonzentration im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (EuUnthVO) konnte genau diese Vorteile der Zuständigkeitskonzentration erreichen: Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 AUG ist die Zuständigkeit für Auslandsunterhaltssachen nach Artikel 3 Buchstabe a und b EuUnthVO, wenn ein Beteiligter seinen Aufenthalt nicht im Inland hat, an einem Amtsgericht je Oberlandesgerichtsbezirk konzentriert. In § 28 Absatz 2 AUG wird die Möglichkeit eröffnet, die Zuständigkeit innerhalb eines Landes mit mehreren Oberlandesgerichten an einem oder mehreren Amtsgerichten zu konzentrieren.

---

<sup>16</sup> Pabst, in: *Münchener Kommentar zur ZPO*, 6. Auflage 2022, § 71 Rn. 6-14.